



**Kanton Zürich  
Steueramt**

# **Wegleitung zur Steuererklärung 2020**

**für Kapitalgesellschaften  
und Genossenschaften**



# Inhalt

<b>Allgemeine Hinweise</b>	<b>3</b>
Besondere Verhältnisse	4
Angaben zur Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft	6
Übergang von der Besteuerung als Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft zur ordentlichen Besteuerung (Statuswechsel)	6
Verrechnungssteuer und ausländische Quellensteuern	6
<b>Zu A. Reingewinn</b>	<b>7</b>
Allgemeines	7
Steuererklärung	7
<b>Zu B. Gewinnverwendung</b>	<b>12</b>
<b>Zu C. Eigenkapital</b>	<b>13</b>
Allgemeines	13
Steuererklärung	13
<b>Zu D. Weitere Angaben</b>	<b>14</b>
Beilagen	14
Folgen der Nichteinreichung einer Steuererklärung	15
Straffolgen bei Widerhandlungen	15
Berechnung der Gewinn- und Kapitalsteuer	15
Weitere Informationen und Auskünfte	15



## Unsere Adresse

Sie finden uns an folgender Adresse:  
 Kantonales Steueramt Zürich  
 Bändliweg 21  
 Zürich-Altstetten  
 Telefon 043 259 11 11

Postanschrift:  
 Kantonales Steueramt Zürich  
 Bändliweg 21  
 Postfach  
 8090 Zürich

# Allgemeine Hinweise

Vorliegende Wegleitung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften soll Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.zh.ch](http://www.zh.ch).

Die für die Staatssteuer und die direkte Bundessteuer geltende jährliche Veranlagung mit Gegenwartsbemessung zeichnet sich für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften dadurch aus, dass sowohl die Steuerperiode als auch die Bemessungsperiode mit dem Geschäftsjahr übereinstimmen. Mit anderen Worten richten sich Beginn, Ende und Dauer von Steuer- und Bemessungsperiode nach dem Geschäftsjahr der Unternehmung. So kann je nach Geschäftsjahr eines Unternehmens die Steuer- und Bemessungsperiode mit dem Kalenderjahr zusammenfallen, in zeitlicher Hinsicht verschoben oder in besonderen Fällen auch unter- oder überjährig sein. Besteuert wird immer das effektive in diesem Zeitraum erzielte Ergebnis. **Zu beachten ist, dass aufgrund gesetzlicher Vorschrift in jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, zwingend ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt und eine Steuererklärung eingereicht werden muss.** Rein steuerlich bedingte Verlegungen des Bilanzstichtags sind unzulässig.

Das Rechnungslegungsrecht knüpft grundsätzlich nicht an die Rechtsform des Unternehmens, sondern an dessen wirtschaftliche Bedeutung an. Die allgemeinen Vorschriften des Rechnungslegungsrechts entsprechen der Buchführung und Rechnungslegung eines gut geführten KMU. Weitergehende Bestimmungen gelten für Unternehmen, die der ordentlichen Revision unterliegen.

Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung bildet die nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 957 ff. OR) erstellte Jahresrechnung. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (Art. 957a OR) sowie die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (Art. 958c OR) eingehalten werden müssen und dass für die Bilanz (Art. 959a OR) und die Erfolgsrechnung (Art. 959b OR) Mindestgliederungsvorschriften bestehen. Zudem haben juristische Personen einen Anhang (Art. 959c OR) und, sofern sie von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, eine Geldflussrechnung zu erstellen. Mit der Steuererklärung ist die von der General- bzw. Gesellschafterversammlung verabschiedete und unterzeichnete Jahresrechnung (inklusive Anhang) einzureichen. Auf weitere ergänzende Formulare, die der Steuererklärung beizulegen sind, wird in der Wegleitung hingewiesen.

Das Steuerklärungsverfahren wird nach Ablauf der Geschäfts- und Steuerperiode durchgeführt. Die Steuerklärung 2020 für die im Kalenderjahr 2020 endende Steuerperiode ist deshalb im Kalenderjahr 2021 einzureichen.

Das Steuerklärungsverfahren 2020 für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer obliegt der Dienstabteilung Akten- und Datenpflege des kantonalen Steueramtes. Wie auf der ersten Seite der Steuerklärung vermerkt, ist die Steuerklärung 2020 an das Kantonale Steueramt, Dienstabteilung Akten- und Datenpflege, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich zu senden.

Unter der gleichen Adresse oder unter [www.zh.ch](http://www.zh.ch) sind auch fehlende Formulare oder allfällig benötigte Merkblätter und Weisungen erhältlich.

Es können auch mit dem PC erstellte Steuerformulare eingereicht werden. Richtlinien über die Mindestanforderungen für PC-Steuerformulare sowie die unverzichtbaren amtlichen Steuerformulare sind im «Merkblatt des kantonalen Steueramtes zur Erstellung der Steuerklärung mit elektronischen Hilfsmitteln (PC)» enthalten (Zürcher Steuerbuch Teil I Nr. 31/203 oder unter [www.zh.ch](http://www.zh.ch)).

Die Frist zur Abgabe der Steuerklärung ist auf der Vorderseite des Steuerklärungsformulars aufgeführt. Kann aus wichtigen Gründen ausnahmsweise die Frist nicht eingehalten werden, so ist vor Ablauf dieser Frist ein Fristerstreckungsgesuch via Online-Schalter auf [www.zh.ch/bundessteuer](http://www.zh.ch/bundessteuer) oder unter der Telefonnummer 043 259 50 10 zu stellen. Auf verspätet eingereichte Gesuche kann nicht eingetreten werden.

Fristerstreckungsentscheide des Sitzkantons gelten auch für den Kanton Zürich, sofern der Fristerstreckungsentscheid vor Ablauf der Frist der zuständigen Dienstabteilung Akten- und Datenpflege des kantonalen Steueramtes Zürich mitgeteilt wird.

## Besondere Verhältnisse

Gründung im Kalenderjahr 2019 oder 2020	<p>Im Kalenderjahr 2019 gegründete Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die das erste Geschäftsjahr im Kalenderjahr 2020 abschliessen, haben im Kalenderjahr 2021 eine Steuererklärung 2020 für die Steuerperiode vom Beginn der Steuerpflicht (Datum des Handelsregistereintrags) bis zum Ende des Geschäftsjahres einzureichen. Wurde das erste Geschäftsjahr noch im Kalenderjahr 2019 abgeschlossen, hatte die Deklaration bereits mit der Steuererklärung 2019 zu erfolgen (vgl. dazu Wegleitung zur Steuererklärung 2019).</p> <p>Bei Gründung im Kalenderjahr 2020 muss im Kalenderjahr 2021 eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung 2020 eingereicht werden, sofern das erste Geschäftsjahr spätestens am 31.12.2020 endet. Wird das erste Geschäftsjahr erst im Laufe des Kalenderjahres 2021 abgeschlossen, ist das Ergebnis der ersten Geschäftsperiode erst mit der Steuererklärung 2021 im Jahre 2022 zu deklarieren. In diesem Fall ist in der Steuererklärung 2020 auf das geplante Abschlussdatum der ersten Geschäfts- und Steuerperiode im Kalenderjahr 2021 hinzuweisen. Neu gegründete Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften haben der ersten Steuererklärung zudem die Eröffnungsbilanz und allfällige Vorbescheide der Steuerbehörden beizulegen.</p>
Steuerklärungspflicht bei gleichzeitiger Steuerpflicht in mehreren Kantonen	<p>Bei gleichzeitiger Steuerpflicht in mehreren Kantonen hat die steuerpflichtige juristische Person gestützt auf das Bundesrecht nur noch die Steuererklärung des Hauptsteuerdomizils bzw. des Kantons auszufüllen, in dem sie am Ende der Steuerperiode ihren Sitz hat. Im Kanton des Nebensteuerdomizils (Zürich) ist eine Kopie der Steuererklärung inklusive sämtlicher Beilagen des Hauptsteuer-Domizils, zusammen mit der leeren vorbeschrifteten Steuererklärung des Kantons Zürich sowie der ausgefüllten Beilage «Steuerausscheidung für juristische Personen» einzureichen.</p>
Juristische Personen mit Sitz im Ausland	<p>Die Steuerklärungspflicht im Kanton Zürich ist durch Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten zürcherischen Steuerklärung (bei einer Betriebsstätte und/oder Liegenschaft zusammen mit dem Formular «Steuerausscheidung für juristische Personen») zu erfüllen. Für die Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton sind die notwendigen Unterlagen beizulegen. Neben den Staats- und Gemeindesteuern wird auch die direkte Bundessteuer veranlagt.</p>
Steuerausscheidung	<p>Die Steuerausscheidung erfolgt von Amtes wegen, soweit sie nicht schon durch das steuerpflichtige Unternehmen vorgenommen wurde.</p>
Zuzug aus einem anderen Kanton im Kalenderjahr 2020	<p>Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) weist dem Sitzkanton der juristischen Person am Ende der Steuerperiode die Zuständigkeit für die Veranlagung der ganzen Steuerperiode zu. Die Zuständigkeitsregeln für die Veranlagung der direkten Steuern des Bundes und der Kantone stimmen also überein. Somit ist sowohl für die Staatssteuer als auch für die direkte Bundessteuer der Reingewinn der gesamten Steuerperiode seit dem letzten Geschäftsabschluss zu deklarieren und zwar je nach dem, ob das Geschäftsjahr im Kalenderjahr 2020 oder 2021 abgeschlossen wird, entweder in der Steuererklärung 2020 oder 2021. Bei Beendigung des Geschäftsjahres im Laufe des Kalenderjahres 2021 hat die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Steuererklärung 2020 darauf hinzuweisen, dass das Geschäftsjahr erst im Jahr 2021 endet. Der steuerbare Reingewinn und das steuerbare Eigenkapital wird für die Staatssteuer in sinnvoller Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung entsprechend der Dauer der Zugehörigkeit zwischen dem Kanton des bisherigen und des neuen Sitzes aufgeteilt.</p> <p>Detaillierte Erläuterungen zur Berechnung des steuerbaren Reingewinnes sowie des steuerbaren Eigenkapitals mit entsprechenden Beispielen sind in der «Weisung des kantonalen Steueramtes betreffend Änderung der Besteuerungsgrundlagen von juristischen Personen während der Steuerperiode im interkantonalen Verhältnis» vom 8. April 2002 (separate Veröffentlichung des Kantonalen Steueramtes Zürich oder unter <a href="http://www.zh.ch">www.zh.ch</a>) enthalten.</p>
Zuzug aus dem Ausland im Kalenderjahr 2020	<p>Für die Staatssteuer und die direkte Bundessteuer ist der Reingewinn ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton Zürich bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres seit Zuzug zu deklarieren, und zwar je nach dem, ob das Geschäftsjahr im Kalenderjahr 2020 oder im Kalenderjahr 2021 endet, in der Steuererklärung 2020 oder 2021. Bei Beendigung des Geschäftsjahres im Laufe des Kalenderjahres 2021 hat die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Steuererklärung 2020 darauf hinzuweisen, dass das Geschäftsjahr erst im Kalenderjahr 2021 endet. Werden bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts aufgedeckt, unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven auf Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft. Als Beginn der Steuerpflicht gelten nebst der Sitzverlegung auch die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte.</p>

Für die Staatssteuern und die direkte Bundessteuer ist für die im Kalenderjahr 2020 endende Geschäfts- und Steuerperiode im Kalenderjahr 2021 eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung 2020 abzugeben, sofern sich der Sitz der Gesellschaft per Ende des betreffenden Geschäftsjahres noch im Kanton Zürich befindet.

Wegzug in einen anderen Kanton im Kalenderjahr 2020

Für die Geschäfts- und Steuerperiode, die erst nach dem Wegzug in einen anderen Kanton endet, ist im neuen Sitzkanton eine Steuererklärung einzureichen. Im Kanton Zürich ist in diesem Fall aber eine Kopie der im Sitzkanton abgegebenen Steuererklärung inklusive sämtlicher Beilagen, zusammen mit der leeren vorbeschrifteten Steuererklärung des Kantons Zürich, einzureichen. Wenn die Geschäftsperiode 2020 nach dem Wegzug endet, betrifft dies die Steuererklärung 2020; wenn jedoch der Wegzug erst im Laufe der Geschäftsperiode erfolgt, die im Jahr 2021 endet, ist im Kanton Zürich auch noch eine Kopie der im neuen Kanton abgegebenen Steuererklärung 2021 inklusive sämtlicher Beilagen einzureichen.

Dem Kanton Zürich ist eine Kopie der Steuererklärung inklusive sämtlicher Beilagen des Sitzkantons am Ende der Steuerperiode, zusammen mit der leeren vorbeschrifteten Steuererklärung des Kantons Zürich, einzureichen. Diese ist auch bei Aufgabe eines Nebensteuerdomizils erst nach Ablauf der Steuerperiode bzw. im auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahr einzureichen, d.h. je nach dem, ob die Steuerperiode im Kalenderjahr 2020 oder 2021 endet, im Jahr 2021 oder im Jahr 2022. Auch in diesen Fällen ist bei der Ermittlung der auf den Kanton Zürich entfallenden Gewinn- und Kapitalanteilen stets von den Verhältnissen während der ganzen Steuerperiode auszugehen.

Erwerb oder Aufgabe eines Nebensteuerdomizils im Kanton Zürich durch eine juristische Person mit Sitz in einem anderen Kanton im Kalenderjahr 2020

Besitzt die steuerpflichtige juristische Person in zwei oder mehreren zürcherischen Gemeinden steuerbare Werte, ist jene zürcherische Gemeinde Einschätzungsgemeinde, in welcher sich am Ende einer Steuerperiode das grösste Steuersubstrat befindet.

Endet die Steuerpflicht infolge Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen ins Ausland im Kalenderjahr 2020, ist eine gemeinsame Steuererklärung 2020 für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer einzureichen.

Wegzug ins Ausland im Kalenderjahr 2020

Liegt bereits ein Abschluss auf einen früheren Zeitpunkt im Kalenderjahr 2020 vor, muss ein weiterer Geschäftsabschluss bis zum Zeitpunkt des Wegzuges ins Ausland erstellt werden. Die Steuerperiode für die Steuererklärung 2020 umfasst in diesem Fall das abgeschlossene Geschäftsjahr und den Zeitraum ab Beginn des zweiten Geschäftsjahres im Kalenderjahr des Wegzugs bis zur Beendigung der Steuerpflicht.

Die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven werden zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert (vgl. dazu Erläuterungen zu Ziff. 2.2.4).

Bei Beendigung der Steuerpflicht im Geschäftsjahr, das im Kalenderjahr 2020 endet, ist für den Zeitraum ab Beginn des betreffenden Geschäftsjahres bis zur Beendigung der Steuerpflicht für die Staats- und Gemeindesteuern und für die direkte Bundessteuer eine gemeinsame Steuererklärung 2020 einzureichen. Wurde das betreffende Geschäftsjahr bereits vor Beendigung der Liquidation abgeschlossen, umfasst die für die Steuererklärung 2020 massgebende Steuerperiode auch den Zeitraum bis zur Beendigung der Steuerpflicht.

Abschluss der Liquidation im Kalenderjahr 2020

Die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten und im letzten Geschäftsabschluss nicht erfolgswirksam aufgelösten stillen Reserven werden zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert (vgl. dazu Erläuterungen zu Ziff. 2.2.4).

Umstrukturierungen, welche rückwirkend auf einen bestimmten Zeitpunkt erfolgt sind, werden steuerlich weiterhin anerkannt, wenn zwischen dem gewählten Stichtag und dem Eintrag ins Handelsregister (resp. bei Fusionen der zweiten den Fusionsbeschluss fassenden General- oder Genossenschafterversammlung) nicht mehr als sechs Monate vergehen und für die betroffenen Gesellschaften auf das steuerlich massgebende Umstrukturierungsdatum Abschlüsse erstellt werden. In diesem Fall werden den umstrukturierten Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften die Steuerfaktoren grundsätzlich nach Massgabe des gewählten Stichtages zugeordnet. Das Kreisschreiben Nr. 5 vom 1.6.2004 der ESTV betreffend Umstrukturierungen findet mit Inkrafttreten des Fusionsgesetzes (FusG) per 1.7.2004 auch bei der Einschätzung der Staatssteuer sinngemäss Anwendung. Die formelle Gesetzesänderung hiezu wurde per 1.1.2006 in Kraft gesetzt (§ 67 StG).

Umstrukturierungen im Kalenderjahr 2020



# Zu A. Reingewinn

## Allgemeines

Der Gewinnsteuer unterliegt grundsätzlich der gesamte Reingewinn gemäss handelsrechtskonformer und von der Generalversammlung der Aktionäre resp. der Gesellschafterversammlung genehmigter Erfolgsrechnung. Davon ausgenommen sind bei der Staatssteuer Gewinne aus dem Verkauf oder der Aufwertung von Liegenschaften, soweit der Veräusserungserlös den Anlagewert übersteigt (vgl. Erläuterungen zu Ziff. 4.2.3). Die Steuergesetze enthalten jedoch Korrekturvorschriften (insbesondere in §§ 63 ff. StG und Art. 57 ff. DBG), denen durch Aufrechnungen und Abzüge unter den Ziff. 2 bis 4 der Steuererklärung Rechnung getragen werden muss.

Aufgrund des Prinzips der Massgeblichkeit der Handelsbilanz können in der Steuererklärung grundsätzlich keine Abzüge für nicht verbuchte und in der Jahresrechnung nicht ausgewiesene Aufwendungen wie beispielsweise zusätzliche Abschreibungen oder Rückstellungen geltend gemacht werden. Ebenso müssen sich die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bei einer erfolgswirksamen Verbuchung in der Handelsbilanz behaften lassen und dürfen diese nicht durch eine Korrektur in der Steuererklärung rückgängig machen, zum Beispiel mit der Begründung einer an sich steuerneutral zulässigen Ersatzbeschaffung. Die sich aus den Steuergesetzen ergebenden Ausnahmen sind nachfolgend näher erläutert.

Der Kanton Zürich hat das Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung vom 28. September 2018 (STAF) per 1. Januar 2020 umgesetzt. Entsprechend können ab der im Kalenderjahr 2020 endenden Steuerperiode 2020 der zusätzliche Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand, die Patentbox und der Abzug für Eigenfinanzierung geltend gemacht werden, welche in den separaten Merkblättern (Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand, Patentbox und Abzug für Eigenfinanzierung) detailliert erläutert werden. Diese Ermässigungen inklusive allfälliger Abschreibungen auf den steuerunwirksam aufgedeckten stillen Reserven einer ehemaligen Statusgesellschaft unterliegen der Entlastungsbegrenzung von 70% des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags. Für die Geltendmachung einer oder mehrerer dieser Ermässigungen oder einer allfälligen Abschreibung auf den steuerunwirksam aufgedeckten stillen Reserven einer ehemaligen Statusgesellschaft sind das Beilageblatt «Hilfsblatt STAF» (Form. 541) sowie das bzw. die entsprechenden Beiblätter (Formular A: Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand, Form. 542; Formular B: Patentbox – patentbezogener bzw. produktbezogener Ansatz, Form. 543; Formular C: Abzug für Eigenfinanzierung, Form. 544; Formular D: Übergangsregelung besonderer Steuerstatus; Form. 545) vollständig ausgefüllt zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Diese Abzüge werden nicht von Amtes wegen gewährt.

## Steuererklärung

### Ziffer 1

Einzutragen ist der Reingewinn bzw. Verlust (nach Steuern) des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres gemäss Saldo der Erfolgsrechnung ohne Einbezug des Vortrages aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr.

### Ziffer 2.1.1

Der Steuererklärung ist das Formular «Aufstellung über Abschreibungen» (Form. 530) beizulegen, falls die entsprechenden Angaben nicht aus der Jahresrechnung hervorgehen. Bezüglich Abschreibungssätze ist auch für die Staatssteuer das von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebene «Merkblatt A 1995 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe» zu beachten. Für laufend zu ersetzende, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter ist das System der Sofortabschreibung zulässig, bei welchem ein Aktivum sofort auf den Restwert von in der Regel 20 Prozent abgeschrieben wird. Dieses Verfahren kann unter der Voraussetzung angewendet werden, dass es über längere Zeit zum gleichen Ergebnis führt wie die Anwendung von festen Abschreibungssätzen.

Sind Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens, z.B. für Neu- und Umbauten oder Anschaffung von Maschinen oder anderen Betriebseinrichtungen, handelsrechtlich nicht aktiviert, sondern direkt der Erfolgsrechnung belastet worden, müssen diese Belastungen nach Abzug der geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Wertberichtigungen steuerlich aufgerechnet werden.

Die Aufrechnung von geschäftsmässig nicht begründeten Abschreibungen oder direkt der Erfolgsrechnung belasteten Investitionen ist ausserdem als versteuerte stille Reserve beim Eigenkapital zu deklarieren (Ziff. 15).

### Ziffer 2.1.2

Die Bildung von Rückstellungen muss aus der Jahresrechnung einzeln ersichtlich sein oder durch Beilage der «Aufstellung über Rückstellungen / Wertberichtigungen» (Form. 530)

A. Reingewinn		2020 bis 2019/2020
		Bundeszsteuer
		Steuernummer
		102
1	Reingewinn	
2	Aufwendungen	
2.1	2.1.1 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	
2.1	2.1.2 Abschreibungen auf Sachanlagen	
2.1	2.1.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen	
2.1	2.1.4 Abschreibungen auf Beteiligungen	
2.1	2.1.5 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge	
2.1	2.1.6 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (Finanzierungsleasing)	
2.1	2.1.7 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (Betriebsleasing)	
2.1	2.1.8 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (Mischleasing)	
2.1	2.1.9 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.10 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.11 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.12 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.13 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.14 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.15 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.16 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.17 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.18 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.19 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.20 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.21 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.22 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.23 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.24 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.25 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.26 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.27 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.28 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.29 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.30 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.31 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.32 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.33 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.34 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.35 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.36 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.37 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.38 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.39 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.40 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.41 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.42 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.43 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.44 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.45 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.46 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.47 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.48 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.49 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.50 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.51 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.52 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.53 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.54 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.55 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.56 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.57 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.58 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.59 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.60 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.61 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.62 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.63 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.64 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.65 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.66 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.67 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.68 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.69 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.70 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.71 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.72 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.73 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.74 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.75 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.76 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.77 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.78 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.79 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.80 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.81 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.82 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.83 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.84 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.85 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.86 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.87 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.88 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.89 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.90 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.91 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.92 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.93 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.94 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.95 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.96 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.97 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.98 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.99 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	
2.1	2.1.100 Abschreibungen auf langfristige Leasingverträge (andere Leasingarten)	

dokumentiert werden. Über Bewertungskorrekturen auf den Vorräten ist durch Einreichung des Formulars «Auszug aus der Erfolgsrechnung / Angaben über die Bewertung der Vorräte» (Form. 531) Auskunft zu geben.

Als geschäftsmässig nicht begründete Rückstellungen gelten u.a. solche für zukünftige Aufwendungen, Investitionen oder Eigenversicherungen. Geschäftsmässig begründet ist hingegen eine verbuchte Rückstellung für Steuern auf dem Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des provisorischen Steuerbezugs für diese Steuerperiode. In den Steuergesetzen ausdrücklich vorgesehen ist ferner die steuerwirksame Bildung einer Rücklage für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge bis zu 10 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zur Äufnung einer Rücklage von 1 Million Franken, wenn konkrete Projekte vorliegen und die Absicht besteht, die Aufträge an Dritte zu vergeben. Für die Ermittlung sei auf das «Merkblatt des kantonalen Steueramtes zur Berechnung der Rücklage für Forschungs- und Entwicklungsaufträge und der Rückstellung für Steuern» vom 27. Januar 1999 verwiesen (Zürcher Steuerbuch Teil I Nr. 18/150 oder unter [www.zh.ch](http://www.zh.ch)). Im Umfang der Bildung von geschäftsmässig nicht begründeten Rückstellungen muss auch eine Aufrechnung als versteuerte stille Reserve beim Eigenkapital erfolgen (Ziff. 15).

### Ziffer 2.1.3

Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven sind bei der **Staatssteuer** bei nachgewiesener Entwertung zulässig.

Bei der **direkten Bundessteuer** werden Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, nur dann anerkannt, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären (vgl. Erläuterungen zu Ziff. 6). Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven entfallen zuerst auf den Aufwertungsbeitrag. Da die Gewinnkorrektur im Hinblick auf eine unzulässige Verlustverrechnung erfolgt, führt sie nicht zu einer versteuerten stillen Reserve. Die entsprechenden Abschreibungen sind unter Ziff. 24 der Steuererklärung aufzulisten.

### Ziffer 2.1.4

Als Einlagen in die Reserven sind alle Beträge aufzuführen, die zu Lasten der Erfolgsrechnung den offenen Reserven gutgeschrieben wurden.

### Ziffer 2.1.5

Verdeckte Gewinnausschüttungen sind Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehende Personen ohne entsprechende Gegenleistung. Für die Überprüfung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend. Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen insbesondere folgende der Erfolgsrechnung belastete Aufwendungen in Betracht:

- geschäftsmässig nicht begründete Entschädigungen (z. B. Saläre, Mietzinse, Darlehenszinsen, Provisionen, Kommissionen, Lizenzentschädigungen, Spesenvergütungen, soweit sie diejenigen Beträge übersteigen, welche unter gleichen Umständen unbeteiligten Dritten vergütet worden wären);
- Aufwendungen für private Bedürfnisse der Gesellschafter oder Genossenschafter (z.B. private Fahrzeug- und Liegenschaftskosten, Wohnungsmiete, Versicherungen, Arbeitnehmeranteile an Vorsorgebeiträgen usw.);
- Verrechnungssteuer auf Gewinnausschüttungen und gleichgestellten Leistungen der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

Steuerlich ebenfalls nicht abzugsfähig sind geschäftsmässig unbegründete Zuwendungen an Dritte mit Ausnahme der zulässigen Beträge gemäss Ziff. 2.1.7.

Zu den verdeckten Gewinnausschüttungen in Form von nicht verbuchten Erträgen (Gewinnvorwegnahmen) s. Ziff. 2.2.3.

### Ziffer 2.1.6

Abschreibungen auf Beteiligungen von mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind dem steuerbaren Gewinn zuzurechnen, wenn eine nachhaltige Erholung des Wertes der Beteiligungen eingetreten ist und die seinerzeitige Abschreibung geschäftsmässig nicht mehr begründet ist.

Im Umfang der Aufrechnung ist auch eine Korrektur beim Eigenkapital vorzunehmen (Ziff. 15).

### Ziffer 2.1.7

Der Erfolgsrechnung können die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20 Prozent des Reingewinns belastet werden. Darüber hinausgehende Zuwendungen sind unter Ziff. 2.1.7 aufzurechnen.



### Ziffer 2.1.8

Die auf verdecktem Eigenkapital, d.h. auf jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt (Ziff. 16), bezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen bilden steuerlich nicht Aufwand, sondern Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes und sind deshalb zu deklarieren.

### Ziffer 2.1.9

Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern oder gleichartige Zuwendungen an schweizerische oder fremde Amtsträger.

### Ziffer 2.1.10

In der handelsrechtlichen Erfolgsrechnung verbuchter Steueraufwand, welcher steuerlich bereits in einer Vorperiode zum Abzug zugelassen wurde, ist in Ziffer 2.1.10 aufzurechnen (Merkblatt des kantonalen Steueramtes zur Berechnung der Rücklage für Forschungs- und Entwicklungsaufträge und der Rückstellung für Steuern vom 27.1.1999, inklusive Änderung vom 8.4.2015, Ziffer C. V. 15b).

### Ziffer 2.2.1

Geschäftsmässig nicht mehr begründete Rückstellungen sind aus steuerrechtlicher Sicht beim Wegfall der geschäftsmässigen Begründetheit erfolgswirksam aufzulösen. Soweit die entsprechenden Erträge nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn enthalten sind, hat deshalb eine Korrektur in der Steuererklärung zu erfolgen. Im Umfang der Aufrechnung ist auch eine Korrektur beim Eigenkapital vorzunehmen (Ziff. 15).

### Ziffer 2.2.2

Gemäss Aktienrecht (Art. 670 OR) dürfen zur Beseitigung einer Unterbilanz Grundstücke oder Beteiligungen bis zum wirklichen Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist handelsrechtlich erfolgsneutral als «Aufwertungsreserve» auszuweisen. Steuerrechtlich bilden Buchgewinne aus der Höherbewertung von Grundstücken oder Beteiligungen jedoch Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Bei der **Staatssteuer** gilt bezüglich Grundstücken, dass Buchgewinne aus der Höherbewertung von Grundstücken nur in dem Umfang der Gewinnsteuer unterliegen, als der Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen einschliesslich der Baukreditzinsen den Gewinnsteuerwert übersteigen (im Wesentlichen «wiedereingebrachte Abschreibungen»). Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen sind dagegen in vollem Umfang zu deklarieren.

Bei der **direkten Bundessteuer** ist immer der gesamte Buchgewinn einzusetzen.

### Ziffer 2.2.3

Unterpreisliche Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehende Personen bilden als verdeckte Gewinnausschüttungen Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes (Gewinnvorwegnahmen). Für die Überprüfung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend. Als Gewinnvorwegnahmen fallen u.a. folgende der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge in Betracht:

- Gewährung von zinslosen oder zu niedrig verzinsten Darlehen;
- unentgeltliche oder zu billige Erbringung von Dienstleistungen oder Überlassung von Vermögenswerten;
- ungenügende Entschädigung für die private Benützung von Geschäftsfahrzeugen und anderen Geschäftseinrichtungen;
- Privatanteile an Geschäftsspesen.

Die Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung entspricht der Differenz zwischen dem gegenüber unbeteiligten Dritten erzielbaren marktmässigen Entgelt und der tatsächlich erfolgten Vergütung.

### Ziffer 2.2.4

Bei einer Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Jahr 2020 bildet der steuerbare Liquidationsgewinn normalerweise bereits Bestandteil des im letzten Geschäftsjahr ausgewiesenen Reingewinnes. Sind im Geschäftsjahr 2020 indes stille Reserven unversteuert geblieben, werden sie zusammen mit dem ausgewiesenen Reingewinn des Geschäftsjahres 2020 erfasst. Der Liquidation steuerrechtlich gleichgestellt ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen ins Ausland. Die Überführung einzelner Aktiven in ausländische Betriebsstätten wird wie eine Veräusserung behandelt. In beiden Fällen werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert. Findet daher im Jahr 2020 eine Sitzverlegung ins Ausland oder eine Überführung von Geschäftsvermögen in ausländische Betriebsstätten statt, ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem tieferen Gewinnsteuerwert zum ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen.

Vgl. im Übrigen auch die Hinweise vorne unter «Besondere Verhältnisse».

A. Reingewinn		2020	2019
		Bundeszins	Staatszins
1	Reingewinn (aus der Erfolgsrechnung)		
2	Abschreibungen		
3	Zinsen		
4	Steuern		
5	Verkaufserlöse		
6	Verkaufserlöse		
7	Verkaufserlöse		
8	Verkaufserlöse		
9	Verkaufserlöse		
10	Verkaufserlöse		
11	Verkaufserlöse		
12	Verkaufserlöse		
13	Verkaufserlöse		
14	Verkaufserlöse		
15	Verkaufserlöse		
16	Verkaufserlöse		
17	Verkaufserlöse		
18	Verkaufserlöse		
19	Verkaufserlöse		
20	Verkaufserlöse		
21	Verkaufserlöse		
22	Verkaufserlöse		
23	Verkaufserlöse		
24	Verkaufserlöse		
25	Verkaufserlöse		
26	Verkaufserlöse		
27	Verkaufserlöse		
28	Verkaufserlöse		
29	Verkaufserlöse		
30	Verkaufserlöse		
31	Verkaufserlöse		
32	Verkaufserlöse		
33	Verkaufserlöse		
34	Verkaufserlöse		
35	Verkaufserlöse		
36	Verkaufserlöse		
37	Verkaufserlöse		
38	Verkaufserlöse		
39	Verkaufserlöse		
40	Verkaufserlöse		
41	Verkaufserlöse		
42	Verkaufserlöse		
43	Verkaufserlöse		
44	Verkaufserlöse		
45	Verkaufserlöse		
46	Verkaufserlöse		
47	Verkaufserlöse		
48	Verkaufserlöse		
49	Verkaufserlöse		
50	Verkaufserlöse		
51	Verkaufserlöse		
52	Verkaufserlöse		
53	Verkaufserlöse		
54	Verkaufserlöse		
55	Verkaufserlöse		
56	Verkaufserlöse		
57	Verkaufserlöse		
58	Verkaufserlöse		
59	Verkaufserlöse		
60	Verkaufserlöse		
61	Verkaufserlöse		
62	Verkaufserlöse		
63	Verkaufserlöse		
64	Verkaufserlöse		
65	Verkaufserlöse		
66	Verkaufserlöse		
67	Verkaufserlöse		
68	Verkaufserlöse		
69	Verkaufserlöse		
70	Verkaufserlöse		
71	Verkaufserlöse		
72	Verkaufserlöse		
73	Verkaufserlöse		
74	Verkaufserlöse		
75	Verkaufserlöse		
76	Verkaufserlöse		
77	Verkaufserlöse		
78	Verkaufserlöse		
79	Verkaufserlöse		
80	Verkaufserlöse		
81	Verkaufserlöse		
82	Verkaufserlöse		
83	Verkaufserlöse		
84	Verkaufserlöse		
85	Verkaufserlöse		
86	Verkaufserlöse		
87	Verkaufserlöse		
88	Verkaufserlöse		
89	Verkaufserlöse		
90	Verkaufserlöse		
91	Verkaufserlöse		
92	Verkaufserlöse		
93	Verkaufserlöse		
94	Verkaufserlöse		
95	Verkaufserlöse		
96	Verkaufserlöse		
97	Verkaufserlöse		
98	Verkaufserlöse		
99	Verkaufserlöse		
100	Verkaufserlöse		

A. Reingewinn		2020 bzw. 2019/2020	Bundessteuer	Steuernummer
			102	102
1	Reingewinn (wie berechnet) gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gewinnbesteuerung			
2	Abschreibungen			
2.1	Die Abschreibungen betreffen, ausser für abzugfähige Abschreibungen			
2.1.1	Geschäftsmässig begründete Abschreibungen und Rückstellungen im Einklang			
2.1.2	mit dem Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.3	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.4	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.5	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.6	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.7	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.8	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.9	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.10	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.11	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.12	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.13	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.14	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.15	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.16	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.17	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.18	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.19	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.20	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.21	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.22	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.23	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.24	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.25	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.26	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.27	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.28	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.29	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.30	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.31	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.32	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.33	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.34	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.35	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.36	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.37	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.38	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.39	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.40	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.41	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.42	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.43	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.44	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.45	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.46	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.47	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.48	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.49	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.50	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.51	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.52	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.53	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.54	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.55	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.56	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.57	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.58	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.59	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.60	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.61	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.62	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.63	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.64	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.65	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.66	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.67	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.68	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.69	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.70	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.71	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.72	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.73	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.74	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.75	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.76	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.77	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.78	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.79	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.80	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.81	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.82	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.83	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.84	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.85	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.86	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.87	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.88	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.89	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.90	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.91	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.92	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.93	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.94	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.95	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.96	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.97	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.98	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.99	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			
2.1.100	der Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung gemäss Art. 65 Abs. 1			

**Ziffer 4.1.1**

Abschreibungen und Rückstellungen, welche in Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet besteuert worden sind (Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.6) und sich in der laufenden Steuerperiode als geschäftsmässig begründet erweisen, können im Umfang der eingetretenen geschäftsmässigen Begründetheit durch einen entsprechenden Abzug in der Steuererklärung nachgeholt werden. Im gleichen Umfang hat auch eine Reduktion der als Gewinn versteuerten stillen Reserven beim Eigenkapital zu erfolgen (Ziff. 15).

**Ziffer 4.1.2**

Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, die im Rahmen der Gewinnverwendung durch die General- oder Gesellschafterversammlung beschlossen wurden und noch nicht erfolgswirksam verbucht worden sind, sind steuerlich abziehbar, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die entsprechende Zuwendung ist auch unter Ziff. 12.8 zu deklarieren.

**Ziffer 4.1.3**

Soweit nicht bereits der Erfolgsrechnung belastet, können im Rahmen der Gewinnverwendung Zuwendungen gemäss Ziff. 2.1.7 beschlossen und vom Reingewinn abgezogen werden. Als Teil der Gewinnverwendung sind die entsprechenden Zuwendungen sodann unter Ziff. 12.9 aufzuführen.

**Ziffer 4.2.1**

In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Abschreibungen und Rückstellungen sind bereits als Gewinn versteuert worden (Ziff. 15). Soweit diese stillen Reserven in der Steuerperiode erfolgswirksam aufgelöst werden, muss ein entsprechender Abzug erfolgen, um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden (sog. Entsteuerung). Bei versteuerten stillen Reserven aus geschäftsmässig nicht begründeten Abschreibungen findet die steuerliche Korrektur im Zeitpunkt der Veräusserung oder Aufwertung der entsprechenden Vermögenswerte statt. Bei geschäftsmässig nicht begründeten Rückstellungen ist der Abzug in der Steuererklärung möglich, soweit eine erfolgswirksame Auflösung in der Jahresrechnung erfolgt ist. Im Umfang der in der Steuererklärung vorgenommenen Abzüge sind auch die als Gewinn versteuerten stillen Reserven beim Eigenkapital zu reduzieren (Ziff. 15).

**Ziffer 4.2.2**

Offene Kapitaleinlagen sowie beim Einleger als Gewinn versteuerte verdeckte Kapitaleinlagen (z.B. bei der Muttergesellschaft als Gewinn aufgerechnete Übernahme von Aufwand zugunsten der Tochtergesellschaft) bilden nicht Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes und sind den Reserven gutzuschreiben (Ziff. 14). Ist die Gutschrift trotzdem erfolgswirksam verbucht worden, kann in der Steuererklärung ein Abzug beansprucht werden. Nicht der Gewinnsteuer unterliegt auch der Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.

**Ziffer 4.2.3**

Gewinne aus Verkauf oder Aufwertung von Liegenschaften sind bei der **Staatssteuer** in dem Umfang steuerbar, als der Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen, einschliesslich Baukreditzinsen, den Gewinnsteuerwert übersteigen (im Wesentlichen die «wiedereingebrachten Abschreibungen»). Der den vorerwähnten Anlagewert übersteigende Teil des Gewinnes wird mit der separaten Grundstückgewinnsteuer erfasst und ist deshalb in der Staatssteuerkolonne abzuziehen. Bei der **direkten Bundessteuer** unterliegt jedoch der gesamte Buchgewinn aus Verkauf oder Aufwertung von Liegenschaften der Gewinnsteuer, weshalb keine Korrektur vorzunehmen ist.

**Ziffer 6**

Vom Reingewinn der Steuerperiode 2020 bzw. 2019/2020 gemäss Ziff. 5 der Steuererklärung kann die Summe der Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren, d.h. aus den Geschäftsjahren 2013 bis 2019 bzw. 2012/2013 bis 2018/2019, abgezogen werden, soweit diese Verluste bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre weder bei der Gewinnsteuer noch bei der Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt werden konnten. Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Zusammenhang mit einer Sanierung, welche nicht Kapitaleinlagen im Sinne der Steuergesetze darstellen, können auch noch nicht verrechnete Verluste aus früheren Geschäftsjahren verrechnet werden. Die geltend gemachte Verlustverrechnung ist anhand einer separaten Aufstellung darzustellen.

**Ziffer 8**

Für die **Staatssteuer** ist eine Ausscheidung des steuerlich massgebenden Reingewinnes bei teilweiser Steuerpflicht in anderen Kantonen resp. im Ausland vorzunehmen, für die **direkte Bundessteuer** nur bei teilweiser Steuerpflicht im Ausland.

Für schweizerische Betriebsstätten ausländischer juristischer Personen erfolgt die Ausscheidung sowohl bei der Staatssteuer als auch bei der Bundessteuer objektmässig aufgrund der Jahresrechnungen der Betriebsstätten, die der Steuererklärung beizulegen sind.

Im Übrigen erfolgt die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.

### Steuerauscheidung für Betriebsstätten:

Der steuerbare Betriebsstättengewinn einer interkantonalen Unternehmung ist quotenmässig entweder aufgrund der individuellen Betriebsstättenebuchhaltungen oder je nach Branche mit Hilfsfaktoren anhand des Umsatzes oder der Produktionsfaktoren zu berechnen. Für die Ausscheidung nach Hilfsfaktoren steht – insbesondere für ausserhalb des Kantons Zürich domizilierte juristische Personen – das Formular «Steuerauscheidung für juristische Personen» (Form. 520) zur Verfügung.

### Kapitalausscheidung:

Im Kanton Zürich ist der Kapitalanteil steuerbar, welcher dem Verhältnis der auf den Kanton Zürich entfallenden Aktiven zu den Gesamtktiven am Ende der Steuerperiode entspricht. Dabei erhalten die einzelnen Betriebsstätten und der Sitz als lokalisierte Aktiven jene Vermögenswerte zugewiesen, die ihnen unmittelbar dienen. Mobile Konti wie flüssige Mittel, Wertschriften und Debitoren werden je nach Unternehmensart unterschiedlich zugeteilt: Bei Fabrikationsbetrieben nach Lage der lokalisierten Aktiven, bei reinen Handelsunternehmen und Immobiliengesellschaften dem Hauptsitz.

### Gewinnausscheidung:

Erfolgt die Gewinnausscheidung nach Erwerbsfaktoren (z.B. bei Fabrikationsunternehmen), sind unter Ziff. III (Form. 520) neben den Kapitalfaktoren gemäss Kapitalausscheidung die mit 10 Prozent kapitalisierten Löhne sowie die mit 6 Prozent kapitalisierten Mietzinse einzusetzen. Für Handels- und Dienstleistungsunternehmen sind die Quoten in der Regel nach den in den Betriebsstätten und am Hauptsitz erzielten Umsätzen zu ermitteln (Ziff. IV Form. 520).

Für die Gewinnausscheidung unter Ziff. V (Form. 520) ist vom gesamten Reingewinn nach Verrechnung der Vorjahresverluste gemäss Ziff. 7 der Steuererklärung auszugehen. Der Bedeutung des Hauptsitzes wird durch Zuweisung eines Vorausanteils Rechnung getragen. Der im Kanton Zürich steuerbare Reingewinn bestimmt sich nach dem unter Ziff. III (Form. 520) oder IV (Form. 520) ermittelten Anteil am Restgewinn sowie dem ausgeschiedenen Vorausanteil, sofern sich die Geschäftsleitung im Kanton Zürich befindet.

### Steuerauscheidung für Kapitalanlageliegenschaften:

Nach den Kollisionsnormen des Bundesgerichtes sind sowohl zürcherische Kapitalanlageliegenschaften von ausserkantonalen oder ausländischen Unternehmen ohne Betriebsstätte im Kanton Zürich (s. Ziff. VI des Form. 520) als auch ausserkantonale Kapitalanlageliegenschaften von Gesellschaften mit Sitz im Kanton Zürich nach folgenden Regeln auszuschneiden:

Miet-/Pachtzinserträge  
abzüglich

- Aufwand für den Liegenschaftunterhalt inkl. Gebühren und Versicherungen
  - Abschreibungen
  - Anteil Verwaltungsaufwand (in der Regel 5 Prozent vom Bruttoertrag)
  - Anteil Schuldzinsen (verteilt im Verhältnis der Liegenschaftsaktiven zu den Gesamtktiven)
  - anteilige Kapital- und Gewinnsteuern
- = für die Steuerauscheidung massgebender Liegenschaftenerfolg.

Die Steuerauscheidung bei Änderung der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Grundlagen ist in der «Weisung des kantonalen Steueramtes betreffend Änderung der Besteuerungsgrundlagen von juristischen Personen während der Steuerperiode im interkantonalen Verhältnis» vom 8. April 2002 (separate Veröffentlichung des Kantonalen Steueramtes Zürich oder unter [www.zh.ch](http://www.zh.ch)) näher erläutert.

### Ausscheidung bei Ermässigungen im Zusammenhang mit der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)

Die interkantonale Gewinnausscheidung ist in drei Stufen vorzunehmen (vgl. Kreisschreiben 34 «Interkantonale Steuerauscheidung von Gesellschaften, welche die in der STAF vorgesehene Abzüge beanspruchen» der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 15. Januar 2020):

1. Steuerauscheidung vor Anwendung der einzelnen STAF-Ermässigungen (Basis steuerbarer Reingewinn Inland nach Verlustverrechnung, vor Ermässigungen; Hilfsblatt STAF Ziff. 4); Formular Steuerauscheidung juristische Personen)
2. Berechnung der einzelnen STAF-Ermässigungen (Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand, Patentbox inkl. Nexusquotient, Abzug für Eigenfinanzierung, Abschreibung aus Übergangsregelung)
3. Interkantonale Ausscheidung der STAF-Ermässigungen inkl. Entlastungsbegrenzung.

A. Reingewinn		2020 bis 2020	2021
		Bundessteuer	Staatssteuer
1	Reingewinn		
2	Abzüge		
2.1	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.2	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.3	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.4	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.5	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.6	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.7	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.8	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.9	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.10	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.11	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.12	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.13	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.14	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.15	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.16	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.17	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.18	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.19	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.20	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.21	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.22	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.23	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.24	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.25	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.26	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.27	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.28	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.29	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.30	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.31	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.32	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.33	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.34	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.35	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.36	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.37	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.38	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.39	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.40	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.41	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.42	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.43	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.44	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.45	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.46	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.47	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.48	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.49	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.50	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.51	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.52	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.53	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.54	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.55	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.56	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.57	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.58	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.59	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.60	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.61	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.62	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.63	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.64	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.65	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.66	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.67	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.68	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.69	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.70	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.71	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.72	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.73	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.74	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.75	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.76	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.77	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.78	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.79	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.80	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.81	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.82	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.83	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.84	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.85	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.86	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.87	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.88	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.89	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.90	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.91	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.92	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.93	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.94	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.95	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.96	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.97	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.98	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.99	Abzug des Vorjahresverlustes		
2.100	Abzug des Vorjahresverlustes		

8. Gewinnverwendung		2020 bis 2019/2020	
12	Gewinnverwendung (einschliesslich der General- oder Geschäftsversammlungen)		
13	Ertragsteuern		
14	Steuern		
15	Ertragsteuern		
16	Ertragsteuern		
17	Ertragsteuern		
18	Ertragsteuern		
19	Ertragsteuern		
20	Ertragsteuern		
21	Ertragsteuern		
22	Ertragsteuern		
23	Ertragsteuern		
24	Ertragsteuern		
25	Ertragsteuern		
26	Ertragsteuern		
27	Ertragsteuern		
28	Ertragsteuern		
29	Ertragsteuern		
30	Ertragsteuern		
31	Ertragsteuern		
32	Ertragsteuern		
33	Ertragsteuern		
34	Ertragsteuern		
35	Ertragsteuern		
36	Ertragsteuern		
37	Ertragsteuern		
38	Ertragsteuern		
39	Ertragsteuern		
40	Ertragsteuern		
41	Ertragsteuern		
42	Ertragsteuern		
43	Ertragsteuern		
44	Ertragsteuern		
45	Ertragsteuern		
46	Ertragsteuern		
47	Ertragsteuern		
48	Ertragsteuern		
49	Ertragsteuern		
50	Ertragsteuern		
51	Ertragsteuern		
52	Ertragsteuern		
53	Ertragsteuern		
54	Ertragsteuern		
55	Ertragsteuern		
56	Ertragsteuern		
57	Ertragsteuern		
58	Ertragsteuern		
59	Ertragsteuern		
60	Ertragsteuern		
61	Ertragsteuern		
62	Ertragsteuern		
63	Ertragsteuern		
64	Ertragsteuern		
65	Ertragsteuern		
66	Ertragsteuern		
67	Ertragsteuern		
68	Ertragsteuern		
69	Ertragsteuern		
70	Ertragsteuern		
71	Ertragsteuern		
72	Ertragsteuern		
73	Ertragsteuern		
74	Ertragsteuern		
75	Ertragsteuern		
76	Ertragsteuern		
77	Ertragsteuern		
78	Ertragsteuern		
79	Ertragsteuern		
80	Ertragsteuern		
81	Ertragsteuern		
82	Ertragsteuern		
83	Ertragsteuern		
84	Ertragsteuern		
85	Ertragsteuern		
86	Ertragsteuern		
87	Ertragsteuern		
88	Ertragsteuern		
89	Ertragsteuern		
90	Ertragsteuern		
91	Ertragsteuern		
92	Ertragsteuern		
93	Ertragsteuern		
94	Ertragsteuern		
95	Ertragsteuern		
96	Ertragsteuern		
97	Ertragsteuern		
98	Ertragsteuern		
99	Ertragsteuern		
100	Ertragsteuern		

**Bei interkantonaler Gewinnausscheidung**

- a) nach einer quotenmässig indirekten Methode (Produktionsfaktoren, Umsatz oder andere Faktoren): einzelne STAF-Ermässigungen (Zusatzabzug Forschungs- und Entwicklungsaufwand, Patentbox, Abschreibung aus Übergangsregelung) sind im Verhältnis der Betriebsquoten zuzuteilen;
- b) nach einer quotenmässig direkten Methode: einzelne STAF-Ermässigungen (Zusatzabzug Forschungs- und Entwicklungsaufwand, Patentbox, Abschreibung aus Übergangsregelung) sind objektmässig zuzuteilen.

**Ziffer 9**

Ehemalige Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) haben ab dem im Kalenderjahr 2020 endenden Geschäftsjahr bis maximal zu dem im Kalenderjahr 2024 endenden Geschäftsjahr die Möglichkeit, die Sondersteuer gemäss §2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Steuergesetzes (Steuervorlage 17) vom 1. April 2019 geltend zu machen. Die Höhe der geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts ist anhand einer anerkannten Bewertungsmethode bis 31. Dezember 2020 mitzuteilen (Mitteilung vom 4. Juni 2020 «Sondersteuer auf realisierten stillen Reserven von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften»). Die massgebende Höhe dieser stillen Reserven wird mittels Feststellungsverfügung vom kantonalen Steueramt festgesetzt. Der Sondersteuer unterliegen das ordentliche Betriebsergebnis des laufenden Jahres sowie der ausserordentliche Erfolg, insoweit es sich dabei um die Realisation stiller Reserven aus der Zeit der privilegierten Besteuerung handelt. Für die Geltendmachung der Sondersteuer bei den Staats- und Gemeindesteuern ist das Beilageblatt «Hilfsblatt STAF» (Form. 541) vollständig ausgefüllt zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.

**Ziffer 11**

Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer sowohl bei der Staatssteuer als auch bei der direkten Bundessteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten ordentlich steuerbaren Reingewinn. Zum Beteiligungsertrag gehören auch Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten, soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt, die verkaufte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Für die Geltendmachung des Beteiligungsabzuges bei der direkten Bundessteuer ist das Beilageblatt «Angaben über Beteiligungen nach Art. 69 und 70 DBG» (Form. 19) bzw. bei der Staatssteuer das Formular zum Beteiligungsabzug «Berechnung der prozentualen Ermässigung der Steuer vom Reingewinn (§§ 72 und 72a StG)» (Form. 551) vollständig ausgefüllt zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Der Beteiligungsabzug wird nicht von Amtes wegen gewährt. Detaillierte Erläuterungen mit Beispielen sind auch den von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen «Kreisschreiben Nr. 9 zu Direkte Bundessteuer Steuerperiode 1998 über die Auswirkungen des Bundesgesetzes über die Reform der Unternehmensbesteuerung 1997 auf die Steuerermässigung auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften» vom 9. Juli 1998 (Zürcher Steuerbuch Teil II Nr. 66/210 oder unter www.zh.ch) und «Kreisschreiben Nr. 10 zu Direkte Bundessteuer Steuerperiode 1998 über die Übertragung von Beteiligungen auf ausländische Konzerngesellschaften» vom 10. Juli 1998 (Zürcher Steuerbuch Teil II Nr. 66/220 oder unter www.zh.ch) zu entnehmen. Für die Staatssteuer wird auf das Merkblatt Beteiligungen verwiesen.

# Zu B. Gewinnverwendung

**Ziffer 12**

Da sich die Angaben zum Kapital und zu den Reserven auf den Stichtag der Schlussbilanz nach Gewinnverwendung beziehen, bildet die Gewinnverteilung als Bindeglied zwischen Reingewinn und Eigenkapital einen wichtigen Bestandteil der korrekt ausgefüllten Steuererklärung. Massgebend ist die Gewinnverwendung gemäss Beschluss der ordentlichen General- oder Gesellschafterversammlung. Das Total unter Ziff. 12.3 entspricht dem Bilanzgewinn resp. Bilanzverlust gemäss Jahresrechnung vor Gewinnverwendung.

# Zu C. Eigenkapital

## Allgemeines

Das steuerbare Eigenkapital ist bei den **Staats- und Gemeindesteuern** massgebend für die Festsetzung der Kapitalsteuer. Bei der direkten Bundessteuer wird zwar seit 1. Januar 1998 keine Kapitalsteuer mehr erhoben; die Steuerpflichtigen sind aber dennoch gesetzlich verpflichtet, das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital auszuweisen (Art. 125 Abs. 3 DBG).

Anzugeben ist der Stand am Ende der Steuerperiode (Geschäftsjahr) nach dem Beschluss der ordentlichen Generalversammlung nach Gewinnverwendung. Bei Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten und Grundstücken im Ausland bzw. in anderen Kantonen ist unter den Ziff. 13–22 das gesamte und unter Ziff. 23 das auf den Kanton Zürich entfallende Eigenkapital zu deklarieren.

## Steuererklärung

### Ziffer 13

Kapitalgesellschaften haben das an den Stichtagen im Handelsregister eingetragene einbezahlte Aktien- oder Stammkapital einzusetzen. Bei Genossenschaften ist, falls Anteilscheine herausgegeben wurden, das einbezahlte Anteilscheinkapital anzugeben.

### Ziffer 14

Die Angaben zu den offenen Reserven beziehen sich auf die entsprechenden Bilanzpositionen in der Jahresrechnung nach Gewinnverwendung.

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben nach § 79 Abs. 1 StG und Art. 125 Abs. 3 DBG den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Bestand der Reserven aus Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von § 20 Abs. 3 StG bzw. Art. 20 Abs. 3 DBG am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Steuererklärung gesondert auszuweisen.

Bei Genossenschaften, die kein Anteilscheinkapital besitzen und in ihrer Jahresrechnung keine Reserven ausweisen, sondern den Überschuss der Aktiven über die Passiven als Reinvermögen bezeichnen, ist das buchmässige Reinvermögen einzusetzen, soweit es aus Einzahlungen der Genossenschafter oder aus versteuertem Gewinn herrührt.

### Ziffer 15

Werden stille Reserven als Gewinn versteuert, stellen sie auch Bestandteil des steuerlich massgebenden Eigenkapitals dar. Im Umfang der Aufrechnungen gemäss den Ziff. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.6 und 2.2.1 hat daher eine Deklaration von als Gewinn versteuerten stillen Reserven zu erfolgen. Die verschiedenen Bilanzpositionen, auf die sich die Aufrechnungen beziehen, sind unter Ziff. 15.1 bis 15.3 einzeln aufzuführen und zu bezeichnen.

Bei einer Auflösung dieser stillen Reserven gemäss Ziff. 4.1.1 und 4.2.1 reduzieren sich demgegenüber die als Gewinn versteuerten stillen Reserven entsprechend.

### Ziffer 16

Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, ist Bestandteil des steuerrechtlich massgebenden Eigenkapitals. Für die Berechnung der höchstzulässigen Fremdfinanzierung wird auf das «Kreisschreiben Nr. 6 zu Direkte Bundessteuer Steuerperiode 1997 über verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften» vom 6. Juni 1997 (Zürcher Steuerbuch Teil II Nr. 66/000 oder unter [www.zh.ch](http://www.zh.ch)) verwiesen, welches auch für die Staatssteuer angewendet wird. Die auf verdecktem Eigenkapital angefallenen Zinsen stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar und sind unter Ziff. 2.1.8 zum ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen.

### Ziffer 18

Unter dieser Ziffer ist ein allfälliger Verlustvortrag gemäss Schlussbilanz der Jahresrechnung aufzuführen. Die Deklaration eines Gewinnvortrages hat unter Ziff. 14.6 zu erfolgen.

### Ziffer 20

Als massgebendes Eigenkapital resp. steuerbares Eigenkapital für die Staatssteuer ist das einbezahlte Kapital einzusetzen, falls dieser Betrag grösser ist als der Betrag, der sich aus Ziff. 17 abzüglich Ziff. 18 ergeben würde.

### Ziffer 21

Vom steuerbaren Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte, welche für den Beteiligungsabzug qualifizieren, Patente und vergleichbare Rechte nach § 64a StG und auf Darlehen an Konzerngesellschaften mit Laufzeiten von mehr als 12 Monaten entfällt, können 90 Prozent abgezogen werden. Für die Geltendmachung der Ermässigung ist das Formular E: «Ermässigung steuerbares Eigenkapital» (Form. 547) vollständig ausgefüllt einzureichen.

Das Bild zeigt ein Steuerformular mit zwei Hauptteilen: B. Gewinnverwendung und C. Eigenkapital. Teil B enthält eine Tabelle mit 12 Zeilen für die Gewinnverwendung, darunter Gewinnverwendung, Abzug von Verlustvortrag, Total zu verändernde Gewinn, etc. Teil C enthält eine Tabelle mit 23 Zeilen für die Eigenkapitalangabe, darunter Einbezahltes Grund-, Geschäfts- oder Stillschreibkapital, Offene Reserven, etc. Rechts neben den Tabellen sind die Jahre 2020 und 2019 angegeben. Unten rechts befindet sich ein QR-Code und die Seitenzahl 3.

### Ziffer 23

Bei teilweiser Steuerpflicht zufolge internationaler oder interkantonaler Steuerauscheidung ist das steuerlich massgebende Eigenkapital aufgrund der Gewinnsteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode aufzuteilen. Für die Steuerauscheidung kann das Formular «Steuerauscheidung für juristische Personen» (s. dazu Ziff. 8) oder ein separates Steuerauscheidungsblatt verwendet werden.

Besondere Fragen zur Kapitalausscheidung bei Änderung der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Grundlagen werden in der «Weisung des kantonalen Steueramtes betreffend Änderung der Besteuerungsgrundlagen von juristischen Personen während der Steuerperiode» vom 8. April 1999 (Zürcher Steuerbuch Teil I Nr. 27/200 oder unter [www.zh.ch](http://www.zh.ch)) behandelt.

## Zu D. Weitere Angaben

### Ziffer 24

Wurden in früheren Jahren Aktiven (Liegenschaften, Beteiligungen, Maschinen, immaterielle Werte usw.) aufgewertet und bestehen diese Aufwertungen per 1.1.2020 bzw. zu Beginn des Geschäftsjahres 2019/2020 noch ganz oder teilweise, so sind die Abschreibungen, die im Geschäftsjahr 2020 bzw. 2019/2020 auf den aufgewerteten Aktiven verbucht wurden, sowie der Aufwertungsbeitrag anzugeben.

### Ziffer 25

Sofern sich die Gestehungskosten von massgeblichen Beteiligungen gemäss § 72 a StG im Bemessungsjahr verändert haben, ist das Formular «Nachweis der für die Staatssteuer massgeblichen Veränderungen der Gestehungskosten von Beteiligungen» (Form. 570) auszufüllen und der Steuererklärung beizulegen.

## Beilagen

Jede Gesellschaft hat mit der Steuererklärung unterzeichnete Ausfertigungen der Beschlüsse ihrer General- bzw. Gesellschafterversammlung über die Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung, die gedruckten Jahresberichte und Jahresrechnungen oder, wo keine solchen vorhanden sind, eine mit Unterschrift versehene Abschrift der Bilanz (für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschliesslich Anhang gemäss Art. 959c OR) und der Erfolgsrechnung des im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahres einzureichen.

### Ergänzende Formulare

Auf die Pflicht zur Einreichung folgender ergänzender Formulare ist in den Erläuterungen der einzelnen Ziff. der Steuererklärung hingewiesen worden.

- «Aufstellung über Abschreibungen und Aufstellung über Rückstellungen/Wertberichtigungen» (Form. 530): Ziff. 2.1.1 und 2.1.2;
- «Auszug aus der Erfolgsrechnung/Angaben über die Bewertung der Vorräte» (Form. 531): Ziff. 2.1.2;
- «Steuerauscheidung für juristische Personen» (Form. 520): Ziff. 8 und 21;
- «Angaben über Beteiligungen nach Art. 69 und 70 DBG» (Form. 19): Ziff. 10;
- «Hilfsblatt STAF», (Form. 541)
- Formular A: «Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen» (Form. 542)
- Formular B: «Patentbox – patentbezogener bzw. produktbezogener Ansatz» (Form. 543)
- Formular C: «Abzug für Eigenfinanzierung» (Form. 544)
- Formular D: «Übergangsregelung Steuerstatusverlust (Form. 545)
- Formular E: «Ermässigung steuerbares Eigenkapital» (Form. 546)
- «Beteiligungsabzug / Berechnung der prozentualen Ermässigung der Steuer vom Reingewinn (§§ 72 und 72a StG)» (Form. 551): Ziff. 10;
- «Nachweis der für die Staatssteuer massgeblichen Veränderungen der Gestehungskosten von Beteiligungen gemäss § 72a StG» (Form. 570)

Fehlende Formulare können beim kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Akten- und Datenpflege, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, oder unter [www.zh.ch](http://www.zh.ch) bezogen werden.

### Bezüge von Verwaltungsräten und Organen der Geschäftsführung

Der Steuererklärung 2020 sind die «Bescheinigung über Bezüge von Mitgliedern der Verwaltung und Organen der Geschäftsführung» (Form. 12) sowie die entsprechenden Lohnausweise (Form. 11) beizulegen.

### Gesellschaften mit Liegenschaftenbesitz

Gesellschaften oder Genossenschaften, ausgenommen juristische Personen im Konzernverbund, sind gebeten, mit dem Formular «Verzeichnis der Liegenschaften» (Form. 535) Auskunft über ihren Liegenschaftenbesitz zu geben.

Nach § 221 Abs. 2 StG können juristische Personen, welche mit Liegenschaften handeln, bei der Grundstückgewinnsteuer bestimmte mit der Liegenschaft zusammenhängende Aufwendungen geltend machen, soweit sie auf deren Berücksichtigung bei der Gewinnsteuer ausdrücklich verzichtet haben. Der Nachweis dieses Verzichts setzt voraus, dass zusammen mit der Steuererklärung für die Gewinnsteuer eine detaillierte Aufstellung für jede Liegenschaft mit ausdrücklicher Bezeichnung der Aufwendungen, welche bei der Gewinnsteuer aktiviert oder auf andere Weise nicht geltend gemacht werden, sowie allfälliger Abschreibungen beigelegt wird (vgl. «Weisung der Finanzdirektion über die Koordination von Einkommens- bzw. Gewinnsteuereinschätzungen und Grundsteuereinschätzungen für Liegenschaften des Geschäftsvermögens und von juristischen Personen» vom 13. Dezember 2005, Zürcher Steuerbuch Teil I Nr. 37/553 oder unter [www.zh.ch](http://www.zh.ch)).

## Folgen der Nichteinreichung einer Steuererklärung

Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung trotz Mahnung nicht einreichen, werden nach pflichtgemässigem Ermessen eingeschätzt. Eine Einschätzung nach pflichtgemässigem Ermessen können die Steuerpflichtigen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Ermessenseinschätzung

Die Steuerpflichtigen können ausserdem wegen Verletzung von Verfahrenspflichten mit einer Busse belegt werden. Busse

## Straffolgen bei Widerhandlungen


Steuerpflichtige, welche einer Pflicht, die ihnen nach den Bestimmungen des Steuergesetzes (StG, DBG) oder einer aufgrund des Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, werden mit Busse bis zu CHF 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000 bestraft. Verletzung von Verfahrenspflichten

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine Einschätzung resp. Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Einschätzung resp. Veranlagung unvollständig ist, haben nebst der Nachsteuer eine Busse bis zum dreifachen Betrag der hinterzogenen Steuer zu bezahlen. Bei Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. Bei versuchter Steuerhinterziehung beträgt die Busse zwei Drittel des Betrags, der bei vorsätzlicher und vollendeter Steuerhinterziehung als Busse festzusetzen wäre. Steuerhinterziehung

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu CHF 50'000 bestraft und haftet überdies solidarisch für die Nachsteuer bis zum Betrag der hinterzogenen Steuer.

Werden zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, ist überdies eine gerichtliche Bestrafung mit Gefängnis oder Busse bis zu CHF 30'000 möglich. Steuerbetrug


## Berechnung der Gewinn- und Kapitalsteuer

 Die ordentliche Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften beträgt 8 Prozent des steuerbaren Reingewinns. Staatssteuer

Die Sondersteuer beträgt 0,5% der realisierten stillen Reserven.

Die Kapitalsteuer beträgt für alle juristischen Personen 0,75 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

Die so ermittelte einfache Staatssteuer wird mit dem Staatssteuerfuss und dem jeweiligen Gemeindesteuerfuss für juristische Personen multipliziert.

 Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 8,5 Prozent des Reingewinns. Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer wird keine Kapitalsteuer erhoben.

## Weitere Informationen und Auskünfte

Für weitere Fragen bezüglich Steuerpflicht und Steuererklärung sowie für den Bezug von Formularen und ergänzenden Unterlagen steht die Dienstabteilung Akten- und Datenpflege des kantonalen Steueramtes zur Verfügung. Weitere Informationen zur Steuererklärung und zum Formularbezug

Das Veranlagungsverfahren wird von den Einschätzungsdiensten des kantonalen Steueramtes durchgeführt. Die Veranlagungsbehörde ist ausnahmsweise bereit, Anfragen und Gesuche um Vorentscheide zu behandeln. Anfragen können dabei nur beantwortet werden, wenn sie sich auf konkrete Steuerpflichtige beziehen und der Sachverhalt umfassend dargestellt wird. Die Anforderungen sind festgehalten im «Merkblatt des kantonalen Steueramtes betreffend Begehren um amtliche Auskünfte und Vorbescheide» vom 13. Oktober 2008 (Zürcher Steuerbuch Band I 30/500). Auskünfte bei den Einschätzungsdiensten des kantonalen Steueramtes

